

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

RR/tm

312

Bern, 4. Oktober 2010

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz zur Umsetzung von Artikel 123b der Bundesverfassung über die Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät**

Sehr geehrte Damen und Herren

In randvermerkter Angelegenheit nimmt der SAV Bezug auf die uns von Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, unterbreiteten Vernehmlassungsunterlagen und danken Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV) sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Die Initiative wurde am 30. November 2008 von der stimmenden Bevölkerung angenommen. Der entsprechende Artikel 123b BV ist daher grundsätzlich direkt anwendbar. Die mit dem Verfassungstext verbundenen Auslegungsschwierigkeiten muss der Gesetzgeber versuchen zu lösen.

Der SAV ist aus grundsätzlichen, rechtsstaatlichen Überlegungen gegen die Einführung von neuen unverjährbaren Straftaten. Die wenigen Ausnahmen in Art. 101 StGB betreffen Völkermord, Kriegsverbrechen und terroristische Handlungen.

Eine Strafe soll nachträglich die Rechtsordnung gegenüber der vom Täter ausgeführten Rechtsverletzung bewähren und - soweit nötig und möglich - den Täter/die Täterin so beeinflussen, dass er sich in Zukunft rechtsgetreu verhält.

Wenn zwischen Tat und Urteil viel Zeit verstrichen ist, steht nicht mehr der gleiche Mensch vor Gericht. Selbst wenn die Strafe als Vergeltung verstanden wird, ist nicht zu übersehen, dass das Vergeltungsbedürfnis mit der Zeit abnimmt.

Zudem wird mit zunehmendem Zeitablauf die Beweisführung immer schwieriger, so dass aus beweisrechtlichen Gründen eine Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch die häufige Folge einer Anzeige ist. Ein solcher Entscheid ist für ein vermeintliches oder echtes Opfer eine zusätzlich belastende Tatsache.

Aus all diesen Gründen muss die Strafverfolgung nach einer gewissen Zeit durch die Verjährung als ausgeschlossen gelten.

Nachdem der Verfassungsartikel nun aber angenommen wurde, ist der SAV mit der gesetzgeberischen Umsetzung, wonach der unbestimmte Begriff „vor der Pubertät“ mit „an Kindern unter 10 Jahren“ definiert wird, einverstanden.

Soweit die Denkanstösse des SAV zu den vorliegenden Entwürfen. Gerne gehen wir davon aus, dass diese in der weiteren Arbeit Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Schweizerischen Anwaltsverband

Brenno Brunoni  
Präsident